

Ihre Ansprechperson:

Vorsitzender des Bildungsausschusses
Martin Habersaat

Kitawerk Lübeck
Sonja Strauch
Abteilungsleitung Kindertagesstätten

Telefon: 0451 88067-169

s.strauch@kitawerk.de

Lübeck, 24.09.2026

Betreff: Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung auf den Schulbesuch sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Die Zielsetzung, sprachliche Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen und Kinder bereits vor dem Schuleintritt gezielt zu unterstützen wird ausdrücklich begrüßt

Aus Sicht eines Trägers von Kindertageseinrichtungen ergeben sich hinsichtlich der geplanten praktischen Umsetzung jedoch wesentliche Fragestellungen, die vor einer flächendeckenden Einführung berücksichtigt werden und verbindlich geklärt werden sollten.

Räumliche und personelle Voraussetzungen

Die erforderlichen räumlichen Kapazitäten für zusätzliche Sprachförderangebote können in den Kindertageseinrichtungen nicht durchgängig vorausgesetzt werden. Viele Einrichtungen verfügen bereits im regulären Betrieb nur über begrenzte Raumressourcen.

Die tatsächlichen Möglichkeiten müssen daher Einrichtungsbezogen geprüft und bei fehlenden Kapazitäten alternative Lösungen vorgesehen werden, gleichzeitig entstehen zusätzliche personelle Anforderungen, sowohl für die Kindertageseinrichtung als auch für die Schulen.

Diese Aufgaben können nicht dauerhaft aus dem bestehenden Personalressourcen aufgefangen werden.

Aus unserer Sicht braucht es zusätzliche entsprechend qualifizierte Sprachförderkräfte. Wir benötigen Fachkräfte, die gezielt sprachliche Bildung und Förderung in den Einrichtungen unterstützen und im pädagogischen Alltag verankern.

Zusammensetzung der Fördergruppen

Die vorgesehene Bildung von Gruppen mit jeweils sieben Kindern erscheint in der praktischen Umsetzung schwierig, sofern hier Kinder mit vergleichbarem Sprachstand zusammengeführt werden sollen. Insbesondere in kleineren Einrichtungen wird nicht regelhaft eine ausreichende Anzahl von Kindern mit einem vergleichbaren sprachlichen Förderbedarf vorhanden sein.

Es ist daher von davon auszugehen, dass Kinder mit unterschiedlichen sprachlichen Ausgangslagen gemeinsam gefördert werden.

Die Vorgaben zur Gruppenzusammensetzung sollten flexibel gestaltet werden und eine Differenzierung entsprechend des individuellen Förderbedarfs ermöglichen.

Ganzheitlicher Blick auf das Kind

Eine ausschließliche Fokussierung auf die sprachliche Entwicklung greift aus frühpädagogischer Sicht zu kurz. Sprachentwicklung steht in engem Zusammenhang mit der sozial - emotionalen Entwicklung, Beziehungserfahrung, Selbstwirksamkeit, Spiel und sozialer Interaktion. Gerade bei Kindern im Alter von viereinhalb Jahren muss deshalb die Gesamtentwicklung berücksichtigt werden.

Sprachförderung sollte nicht isoliert erfolgen, sondern in ein ganzheitliches Verständnis frühkindlicher Bildung eingebettet sein.

Verhältnis von Förderung und frühpädagogischen Bildungsauftrag

Mit der Abschaffung der vorschulischen Sprachbildung im Jahr 2019 wurden bereits vorhandene und in der Praxis etablierte Strukturen aufgegeben. Das nun vorgesehene EVi Verfahren greift Zielsetzung der damaligen vorschulischen Sprachbildung erneut auf, erscheint in seiner organisatorischen Umsetzung jedoch deutlich komplexer.

Zugleich ist der vorgesehene Umfang der Förderung kritisch zu betrachten.

Bei zweimal wöchentlich jeweils vier Stunden besteht die Gefahr, schulische Strukturen zunehmend in die Kindertagesbetreuung vorzuverlegen.

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Frühkindliche Bildung vollzieht sich insbesondere über Beziehung, Spiel, Interaktion und Alltagserfahrung.

Diese Grundprinzipien dürfen durch zusätzliche Förderprogramme nicht in den Hintergrund treten.

Qualifikation der durchführenden Fachkräfte

Sofern Sprachstandserhebungen durch Lehrkräfte durchgeführt werden, muss berücksichtigt werden, dass viereinhalbjährige Kinder andere entwicklungspsychologische und pädagogische Voraussetzungen mitbringen als Schulkinder. Eine altersangemessene Durchführung setzt Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung und Erfahrung in der Kommunikation und Interaktion mit jungen Kindern voraus.

Entsprechende Qualifizierungen sollten daher verbindlich vorgesehen werden.

Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen

Von zentraler Bedeutung ist aus unserer Sicht eine verbindliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen begleiten Kinder oftmals über mehrere Jahre und verfügen über umfassende Kenntnisse ihrer Entwicklung. Diese fachliche Expertise sollte nicht lediglich empfehlenden Charakter haben, sondern verbindlich in die Einschätzung des Förderbedarfs und die weitere Förderplanung einbezogen werden.

Eine gelingende Sprachförderung setzt aus unserer Sicht eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen voraus.

Hier sollte bereits an der Basis angesetzt und die Kooperation grundsätzlich gestärkt werden.

Die Wahlmöglichkeit der Eltern hinsichtlich der Grundschule ist zu berücksichtigen. Da Kinder einer Kindertageseinrichtung unterschiedliche Grundschulen besuchen können, bestehen nicht immer feste Kooperationsstrukturen.

Hier braucht es verlässliche Kommunikationswege und klare Zuständigkeiten, die unabhängig von der jeweiligen Schulwahl funktionieren.

Organisation Beförderung und Kinderschutz

Auch hinsichtlich der praktischen Organisation bestehen aus unserer Sicht noch offene Fragen. Beginnt der Betreuungsvertrag beispielsweise um 07:30 Uhr und das EVi Angebot um 08:00 Uhr in einer Schule, muss geklärt sein, wie der Weg zwischen Kindertagesstätte und Schule organisiert wird und wer die Verantwortung für Begleitung, Aufsicht und Übergabe übernimmt.

Diese Fragen müssen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes betrachtet werden und mit dem Schutzkonzepten der Kindertageseinrichtung vereinbar sein.

Gleichzeitig können zusätzliche Begleit- und Beförderungsaufgaben nicht ohne weiteres durch die bestehenden Personalressourcen der Kindertageseinrichtung aufgefangen werden.

Bild und Tonaufnahmen

Die vorgesehene Möglichkeit Bild- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten anzufertigen, sehen wir kritisch. Gerade bei Kindern im Alter von viereinhalb Jahren ist ein besonders sensibler Umgang mit Persönlichkeitsrechten und personenbezogenen Daten erforderlich

Aus unserer Sicht sollte daher nochmals geprüft werden, ob solche Aufnahmen für das Verfahren tatsächlich erforderlich sind und ob weniger eingriffsintensive Möglichkeiten zur Verfügung stehen

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Sonja Strauch
Abteilungsleitung Kitawerk



Cécile Costé
Bereichsleitung Kinder- und Jugendhilfe